

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 78/16 B

L 1 R 332/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 R 256/14 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 16.2.2016 hat es das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Beitragserstattung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - die Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
 - "ob, Selbstständige, die zwangsweise in ein Versorgungswerk Beiträge abführen entsprechend der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie die Möglichkeit haben, bei nichterfüllter Wartezeit freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung abzuführen, um die Wartezeit zu erfüllen, nicht gemäß Artikel 3 I GG gegenüber abhängig Beschäftigten benachtei-



ligt sind, die, obwohl sie nunmehr seit dem 11.08.2010 die Möglichkeit, und, ebenfalls nunmehr das Recht haben, freiwillig Beiträge zu entrichten, wahlweise aber auch bei Verpflichtungen zu einem berufsständischen Versorgungswerk Beiträge abzuführen, bei Nichterfüllung der Wartezeit gemäß § 210 Abs. 1 a einen Anspruch darauf haben, die Beiträge erstattet zu bekommen, so dass die Selbstständigen diesen gleichzustellen sind".

- 8 Jedoch hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargetan. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht nur auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 9 Die Beschwerdebegründung weist selbst auf das Urteil des BSG vom 10.7.2012 - B 13 R 26/10 R - hin, das sich mit der zitierten Norm und dem angesprochenen Problemkreis beschäftigt (*vgl ferner BSG Urteil vom 9.10.2012 - B 5 R 54/11 R*). Deshalb hätte der Kläger im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit im Einzelnen aufzeigen müssen, welche Rechtsgrundsätze in diesen höchstrichterlichen Entscheidungen entwickelt worden sind und inwiefern sie für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ggf modifiziert werden müssen (*vgl BSG Beschluss vom 8.10.2012 - B 9 V 39/12 B - Juris RdNr 6; Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 65 f*). Der Kläger verzichtet auf den entscheidenden Schritt, das zitierte Urteil und die übrige Rechtsprechung des BSG dahingehend zu überprüfen, ob und ggf inwieweit die dort aufgestellten Kriterien Antworten für seine Frage zu den Voraussetzungen des § 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI bieten. Keinesfalls war eine intensive Befassung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung deshalb entbehrlich, weil nach dem Beschwerdevortrag in der genannten Entscheidung die Rechtslage bis zum 10.8.2010 maßgeblich war. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann geklärt, wenn höchstrichterliche Präzedenzentscheidungen hinreichende Präjudizien enthalten, mit denen sich die aufgeworfenen Fragen beantworten lassen. Auf die bisher bereits ergangenen Entscheidungen des BVerfG und des BSG zu Art 3 Abs 1 GG und den aufgeworfenen Problemkreis geht der Vortrag des Klägers nicht substantiiert ein.



- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)